

Hinweis: Soweit nachfolgend nicht abweichend dargestellt, gelten die Vorgaben sowohl für die Leistungen in Los 1 als auch in Los 2.

1 Allgemeines

Los 1:

Das Landratsamt Reutlingen betreibt derzeit in 24 Städten und Gemeinden Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung. Die Unterbringung erfolgt in Wohnungen, wohnungsähnlichen Strukturen und Gemeinschaftsunterkünften verschiedenster Ausprägung. In einigen der Gemeinschaftsunterkünfte wird der Einsatz von Mitarbeitern eines Sicherheitsdienstes verlangt z.B. wegen Brandschutzthemen, wegen dem Sicherheitsempfinden von Anliegern oder auch wegen Auflagen des Gebäudeversicherers.

Auf Grund verschiedenster Mietvertragsverhältnisse werden Unterkünfte vom Netz genommen, außerdem entstehen ggf. neue Bedarfe bei anderen Unterkünften zum Einsatz von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes.

Los 2:

Die Stadt Reutlingen betreibt derzeit innerhalb des Stadtgebietes 14 Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung. Die Unterbringung erfolgt auch hier in Wohnungen, wohnungsähnlichen Strukturen und Gemeinschaftsunterkünften verschiedenster Ausprägung. Der Einsatz eines Sicherheitsdienstes wird im Rahmen des Reutlinger 7-Punkte-Integrationsplan vorgesehen. Er hat neben den brandschutzrechtlichen Belangen zum Ziel, dass sowohl den Bewohnern der Unterkunft, als auch den Anwohnern einer Unterkunft ein Sicherheitsempfinden vermittelt wird. Die Struktur der Unterkünfte unterliegt einem stetigen Wandel. Manche Unterkünfte werden aufgrund auslaufender Mietverträge vom Netz genommen, andere kommen neu ans Netz.

2 Objekte

Die Leistungserbringung erfolgt für die in Anlage 3b näher aufgeführten Objekte. Die Anlagen umfassen jeweils die Beschreibung der Objekte, die nähere Beschreibung der zu erbringenden Bewachungsleistungen (insb. Personalstärke) und die zu beachtenden Dienstzeiten/Besetzungszeiten je Objekt:

- Tabelle 1: Los 1 (Landratsamt Reutlingen)
- Tabelle 2: Los 2 (Stadt Reutlingen)

3 Besetzung, Erreichbarkeit sowie Anforderungen an das Personal

Allgemeine Vorgaben zur Besetzung:

Der Leistungsbeginn je Objekt sowie der Umfang des bei Leistungsbeginn einzusetzenden Personals ergibt sich aus den Vorgaben in Anlage 3b.

Kurzfristig auftretender Personalausfall, z.B. aufgrund Krankheit, ist unmittelbar nach Schichtbeginn mit Ersatzpersonal auszugleichen.

Aufgrund spezieller, nicht vorhersehbarer, Ereignisse oder bei einer hohen Belegung der Einrichtung kann eine vorübergehende oder aber auch eine mehrmonatige Aufstockung des Sicherheitspersonals notwendig werden.

Sinkende Asylbewerberzahlen, eine geänderte Steuerung des Asylbewerberzustroms oder ein gesunkenes Sicherheitsbedürfnis können überdies zu einer Reduzierung des Sicherheitspersonals führen. Eine Aufstockung oder Reduzierung des Personals hat nach Mitteilung durch den Auftraggeber in der von ihm bestimmten Mindestanzahl an Sicherheitsmitarbeiter zu erfolgen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Aufstockung um bis zu 100 %, d.h. eine Verdoppelung der Anzahl an Sicherheitsmitarbeiter für das jeweilige Los gemäß Anlage 3b, zu verlangen. Eine Aufstockung um bis zu 50 % muss innerhalb von 24 Stunden nach Mitteilung des

Auftraggebers an den Auftragnehmer durch diesen umgesetzt werden. Im Übrigen ist die Aufstockung binnen einer Woche umzusetzen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vorübergehend oder dauerhaft eine Reduzierung um bis zu 50 %, d.h. eine Halbierung der Anzahl an Sicherheitsmitarbeiter für das jeweilige Los gemäß Anlage 3b, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gemäß Vertrag bleiben unberührt.

Es können sowohl neu zu betreuende Objekte im Gebiet des Auftraggebers hinzukommen als auch bei Vertragsbeginn zu betreuende Objekte vollständig entfallen.

Überdies ist eine ständige fernmündliche Erreichbarkeit sowohl des jeweiligen Personals vor Ort als auch des Bereichsleiters zu gewährleisten. Als Bereichsleiter sind mindestens zwei sachkundige, deutschsprachige Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen zu benennen (vgl. Ziffer 3.1.2).

3.1 Anforderungen an das Personal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten nur mit fachkundigem qualifiziertem Personal, welches über die erforderliche Erfahrung und persönliche Zuverlässigkeit verfügt, durchzuführen.

Er setzt nur Personal ein, das den besonderen Anforderungen dieser Dienstleistungen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.

Die unternehmerische Eigenverantwortung für das eingesetzte Personal liegt bei dem Auftragnehmer, der auch das alleinige Weisungsrecht gegenüber seinen beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern hat.

In begründeten Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Personal unverzüglich auszutauschen.

3.1.1 Sicherheitskräfte vor Ort

Sämtliche bei der Leistungserbringung eingesetzten Sicherheitskräfte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Vorliegen sämtlicher öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse bzw. sonstigen Voraussetzungen, insbesondere nach § 34 a GewO zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten
- b) Vorliegen eines Nachweises einer Unterrichtung durch die IHK entsprechend § 3 BewachVO oder ein Sachkundenachweis nach § 5a ff. BewachVO
- c) Für jeden Mitarbeiter ist vor Aufnahme der Tätigkeit der Nachweis einer positiven Zuverlässigkeitsüberprüfung/Führungszeugnis (unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs.1 Nr.9 BzRG) ohne Eintrag (nicht älter als drei Monate) dem Auftraggeber ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen
- d) Sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- e) Neben Deutsch muss mindestens eine weitere Fremdsprache (z.B. Englisch, Arabisch, Serbo-kroatisch oder Französisch) fließend mündlich gesprochen werden.
- f) Angemessenes Erscheinungsbild
- g) Ausstattung mit angemessener einheitlicher Dienstkleidung und Schutzausrüstung (durch Auftragnehmer zu stellen, zu unterhalten und zu pflegen)
- h) Angemessene Ausstattung mit Kommunikationsmitteln und -systemen, z.B. Betriebsfunk oder Mobiltelefonen (durch Auftragnehmer zu stellen).
- i) Sicherheit im Umgang mit Menschen aus verschiedenen Herkunftsländern
- j) Höflicher und respektvoller Umgang mit den Asylsuchenden
- k) Freundliches und bestimmtes Auftreten
- l) Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer

3.1.2 Bereichsleiter und Bereichsleiter-Stellvertreter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen sachkundigen, deutschsprachigen Bevollmächtigten (Bereichsleiter) und einen Vertreter (Bereichsleiter-Stellvertreter) als ständigen Ansprechpartner zu bestimmen.

Der Bereichsleiter bzw. dessen Stellvertreter muss dem Auftraggeber zu jeder Zeit kurzfristig vor Ort als Ansprechpartner mit selbständiger Entscheidungsgewalt bezüglich aller die Vertragserfüllung betreffenden Fragen sowie zur Aufklärung und Bearbeitung/Aufarbeitung von Konflikten sowie Vorwürfen gegen Personal des Auftraggebers zur Verfügung stehen.

Der jeweilige Bereichsleiter bzw. Bereichsleiter -Stellvertreter muss, neben den unter Ziffer 3.1.1 genannten Anforderungen, über folgende zusätzliche, für den Leistungszeitraum gültige, Qualifikationen verfügen:

- mind. Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft bzw. IHK geprüfte Werkschutzfachkraft
- Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Nach Zuschlagserteilung und vor Leistungsbeginn sind die als Bereichsleiter eingesetzten Personen unverzüglich verbindlich anzugeben. Gleiches gilt für die Bereichsleiter - Stellvertreter. Für diese tatsächlich eingesetzten Personen ist der Nachweis über deren Qualifikation durch Beilage der Lebensläufe inklusive detaillierter Darstellung der einschlägigen Berufserfahrung und entsprechender Ausbildungsnachweise zu erbringen.

Der Einsatz und/oder Austausch eines Bereichsleiter oder Bereichsleiter -Stellvertreters ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.1.3 Objektbesetzung

Für die Objekte ist ein ständiger Ansprechpartner zu benennen, der in kürzester Zeit vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen kann. Dies kann der Bereichsleiter oder sein Bereichsleiter-Stellvertreter sein. Generell ist festes Personal in den Objekten einzusetzen, damit keine Informationsverluste bei wechselndem Personal auftreten

4 Leistungskatalog

4.1 Präsenzdienst (24-Stunden-/7-Tage-Dienst bzw. Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst)

Der Präsenzdienst in einem Objekt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ständige Besetzung und Überwachung des/der Eingangs- und Foyerbereiche
- b) Führen eines Wachbuches, am Einsatzort durch den Auftragnehmer, entsprechend den Vorgaben des § 17 BewachVO, dieses kann auch in elektronischer Form mit ständiger Zugriffsmöglichkeit für den Auftraggeber geführt werden
- c) Täglicher Sicherheitsbericht per E-Mail, in Papierform oder auch mündlich an den entsprechenden Auftraggeber (E-Mail-Adresse wird je Objekt geregelt) bis um 9 Uhr des Folgetages
- d) Übermittlung des eingesetzten und anwesenden Sicherheitspersonals je Schicht in Form der Wochenschichtpläne per E-Mail (E-Mail-Adresse wird je Objekt geregelt) an den entsprechenden Auftraggeber
- e) Übermittlung einer Meldung an den Auftraggeber, wenn die geforderte Soll-Stärke an Mitarbeitern nicht erreicht werden kann unverzüglich nach Kenntnisnahme per Anruf
- f) Nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber Durchführung von Ein- und Auslasskontrollen aller Personen, die das Areal und das Gebäude betreten bzw. verlassen. Unberechtigten Personen ist der Zugang hierbei zu verweigern.
- g) Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und der Polizei
- h) Aufsicht über die Brandmeldeanlage sowie Nachschau bei Auslösen der Brandmeldeanlage sowie ggf. Alarmierung der Feuerwehr
- i) Generell gilt für die Objekte ein Zutrittsverbot. Ausgenommen hiervon sind:
 - Bewohner der Einrichtung
 - Besucher nach Maßgabe der Hausordnung
 - Polizei und Feuerwehr; Einsatzkräfte des Not- und Rettungsdienstes
 - Mitarbeiter des Auftraggebers und deren Besucher (nach Terminvereinbarung)
 - ehrenamtliche Helfer
 - Medienvertreter, soweit deren Besuch seitens des Auftraggebers vorab genehmigt und dies dem Auftragnehmer mitgeteilt wurde. Sofern keine

- Genehmigung vorliegt, ist durch den Auftragnehmer umgehend mit der Heimleitung der Einrichtung Kontakt aufzunehmen.
- Handwerksfirmen, die im Auftrag des Gebäudeeigentümers bzw. im Auftrag des Betreibers der Unterkunft tätig sind
 - Personen, die Sachspenden abgeben wollen in Abstimmung mit der Heimleitung
- j) Im Einzelfall Erfassung von Fahrzeugen, die das Areal befahren bzw. verlassen wollen
- k) Die Abgabe von Fundsachen ist zu dokumentieren. Fundsachen sind unverzüglich an die Einrichtungsleitung zu übergeben
- l) Unterstützende Aufsicht während der Essensausgabezeiten in der Kantine (sofern vorhanden)
- m) Unterstützende Aufsicht beim Einstieg der Asylbewerber in Busse bei Transferfahrten
- n) ggfs. Unterstützung bei Zimmerkontrollen nach Maßgabe der Hausordnung
- o) Dauerhafte Durchführung von Kontrollgängen (mgw. Wächterkontrollsystem) auf dem Gelände und in den Gebäuden sowie um das Areal, hierbei sofern erforderlich
- Verhinderung von Einbrüchen, Diebstahl und Vandalismus im Areal
 - Sichtkontrolle der Objektfriedung und der Gebäude des Areals auf Beschädigungen
 - Unverzügliche Meldung von Schäden an Gebäuden und sonstigen in die Einrichtung eingebrachten Gegenständen an den Heimleiter
 - Deeskalierendes Eingreifen bei Streitigkeiten unter den Bewohnern unter Beachtung der Eigensicherung.
 - Überprüfung der Nassräume und Abstellen von unnötig fließendem Wasser inklusive der ggf. im Freien aufgestellten Sanitäreinrichtungen (z.B. WC-Container) sowie unverzügliche Meldung von Schäden an die Heimleitung
 - Löschen nicht benötigter Beleuchtungsquellen
 - Nach Absprache mit Auftraggeber Kontrolle angetroffener fremder Personen und deren Verweis aus der Einrichtung
 - Überwachung des generellen Film- und Fotografier-Verbots auf dem Areal
 - Sichtkontrolle auf evtl. Rauchentwicklung zur Früherkennung von Entstehungsbränden

- Kontrolle und Sicherung der Zufahrtswege der Not- und Rettungsdienste
- Freihalten von Flucht- und Rettungswegen
- Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen überprüfen
- Sichtkontrolle der Rauchmelder, Feuerlöscher und Obertürschließer in den Unterkünften
- Durchsetzung der Hausordnung (Nach Absprache mit Auftraggeber)
- Verschlusskontrolle der Verwaltungsgebäude und von einzelnen Dienst-räumen
- Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Asylsuchenden und der Bediensteten in der jeweiligen Einrichtung und deren Grundstück
- Erstmaßnahmen bei Brandalarmen
- Präsenz an Kristallisationspunkten (z.B. Essensausgabe, Neuankunft, Bus-Transfer etc.)

Bei allen Kontrollgängen ist auf technische Störungen wie Wasseraustritt, Heizungsausfall und Brand- oder Gasgeruch zu achten.

p) In Notfällen und bei gewaltsamen Eindringen von unberechtigten Personen auf das Areal:

- Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Verpflichtende Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not ohne erhebliche Eigengefahr
- Alarmierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. der jeweiligen Not- und Rettungsdienste und ggfs. Benachrichtigung der Einrichtungsleitung
- Unterrichtung der Einrichtungsleitung der vor Ort tätigen Betreibergesellschaft

q) Der Dienstverlauf und die Durchführung der Kontrollgänge sowie etwaige Ereignisse sind im Wachbuch zu dokumentieren und der Einrichtungsleitung bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Revierdienst

Der regelmäßige Revierdienst für ein Objekt umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelmäßiges Anfahren der erfassten Objekte im mit dem Auftraggeber näher abzustimmenden Turnus
- b) Führen eines Wachbuches entsprechend den Vorgaben des § 17 BewachVO, dieses kann auch in elektronischer Form mit ständiger Zugriffsmöglichkeit für den Auftraggeber geführt werden
- c) Täglicher Sicherheitsbericht per E-Mail, in Papierform oder auch mündlich an den entsprechenden Auftraggeber (E-Mail-Adresse wird je Objekt geregelt) bis um des Folgetages 9 Uhr
- d) Übermittlung des eingesetzten und anwesenden Sicherheitspersonals je Schicht in Form der Wochenschichtpläne per E-Mail (E-Mail-Adresse wird je Objekt geregelt) an den entsprechenden Auftraggeber
- e) Übermittlung einer Meldung an den Auftraggeber, wenn die geforderte Soll-Stärke an Mitarbeitern nicht erreicht werden kann unverzüglich nach Kenntnisnahme per Anruf
+
- f) In Notfällen und bei gewaltsamen Eindringen von unberechtigten Personen auf das Areal:
 - Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Verpflichtende Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not ohne erhebliche Eigengefahr
 - Alarmierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes bzw. der jeweiligen Not- und Rettungsdienste und ggfs. Benachrichtigung der Einrichtungsleitung
 - Unterrichtung der Einrichtungsleitung der vor Ort tätigen Betreibergesellschaft
- g) Der Dienstverlauf und die Durchführung der Kontrollgänge sowie etwaige Ereignisse sind im Wachbuch zu dokumentieren und der Einrichtungsleitung bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Leitstelle des AN

Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine gültige VdS-Zertifizierung zum Betreiben einer Interventionsstelle verfügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Brandmeldeanlagen des jeweiligen Objekts des Auftraggebers über seine VdS-zertifizierte Leitstelle rund um die Uhr zu überwachen.

Im Falle der Auslösung eines Brandmeldealarms in einem überwachten Objekt hat der Auftragnehmer unverzüglich und schnellstmöglich eine Revierfahrt zum betreffenden Objekt durchzuführen, um den Grund für die Alarmierung festzustellen (Revierfahreinsatz). Im Falle eines Brandes oder eines sonstigen Notfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, die mit dem Auftraggeber näher abzustimmende Alarmierungskette (insbesondere Alarmierung Feuerwehr, unverzügliche Meldung an Auftraggeber) auszulösen und das betroffene Objekt zu evakuieren.

5 Allgemeine Regelungen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Leistungserbringung zudem folgende Regelungen zu beachten:

- a) Das Selbstverständnis und die Verpflichtung dass die Einrichtungen der Vorläufigen- und der Anschlussunterbringung als Träger der offenen Einrichtung von einem humanen Vollzug des Aufenthaltsrecht und einer Willkommenskultur gegenüber allen Aufzunehmenden müssen konzeptionell wie in der Umsetzung vom Leistungserbringer gelebt und mitgetragen werden.
- b) Die Bewohner der Einrichtung sind respektvoll zu behandeln. Ein höflicher und respektvoller Umgangston wird dabei vorausgesetzt.
- c) Allgemeine Ansprechstelle für Bewohner der Unterkünfte.
- d) Der Sicherheitsdienst soll bei Konflikten deeskalierend auf die jeweiligen Betroffenen einwirken.
- e) Das Tragen von Einsatzmitteln (Waffen, Handschellen, Hunden, Reizgas etc.) ist verboten. Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher Genehmigung des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Die gesetzliche Prüfung der Zulässigkeit des Tragens durch den jeweiligen Sicherheitsmitarbeiter (z.B. waffenrechtliche Zulässigkeit) ist durch den Auftragnehmer zu leisten, sicherzustellen und auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

- f) Das Rauchen ist in allen Räumen (sofern nicht explizit Raucherbereiche ausgewiesen sind) verboten.
- g) Der Sicherheitsdienst hat eine einheitliche Dienstkleidung zu tragen. Die Kosten sind von dem Auftragnehmer zu tragen.
- h) Die eingesetzten Sicherheitskräfte haben einen Dienstausweis gemäß Bewachungsverordnung zu tragen.
- i) Politische und religiöse Tätigkeiten sowie mündliche Aufrufe, das Verteilen von Flugblättern und Anbringen von Plakaten sind verboten.
- j) Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist vor einem angemessenen Zeitraum des Dienstbeginnes und während der Dienstzeit nicht gestattet.
- k) Die Nutzung von Spielekonsolen, Fernsehgeräten und Computerspiele etc. ist nicht gestattet.
- l) Essen und Trinken ist in allen durch den Auftragnehmer genutzten Räumen erlaubt, sofern dadurch die Handlungsfähigkeit des Sicherheitsdienstes nicht eingeschränkt wird.
- m) Es ist verboten, für die Bewohner Post- bzw. Paketlieferungen, etc. entgegenzunehmen.
- n) Sexueller Kontakt zu Asylbewerbern, auch auf beidseitig freiwilliger Basis, ist innerhalb des Areals verboten.
- o) Es ist ausdrücklich verboten, Auskünfte über das Objekt und die Bewohner an Dritte Personen (z.B. Besucher oder Presse) weiterzugeben. Bei Anfragen der Presse ist auf die Pressestelle des jeweiligen Auftraggebers zu verweisen.
- p) An den Auftragnehmer herangetragene Beschwerden sind an die Heimleitung per E-Mail, in Papierform oder mündlich zu melden
- q) Das eingesetzte Personal ist bei Vertragsbeginn sowie bei Eintritt bzw. Personalwechsel entsprechend zur Vorbereitung auf die Leistungserbringung zu schulen und zu unterrichten.
- r) Die eingesetzten Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sind vor ihrem Dienstantritt entsprechend zu unterweisen. Eine Mehrfertigung der aktuellen Dienstanweisung,

welche der Auftragnehmer erstellt, ist jedem Sicherheitsmitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung auszuhändigen.

- s) Um Engpässe bzw. zusätzlichen Aufwand bei Personalwechsel zu vermeiden, wird der Auftragnehmer Reservekräfte rechtzeitig in die durchzuführenden Aufgaben einweisen.
- t) Der Einsatz von Nachunternehmern zur Durchführung der vereinbarten Leistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung und entsprechender Überprüfung durch den Auftraggeber zulässig. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die unter 4.2 genannten Anforderungen an das Personal auch vom Personal des Nachunternehmers erfüllt werden.